

wird nicht nur die Einsichtnahme, sondern auch das Befugniß in Anspruch genommen, daß den öffentlichen Behörden, Aufsichtsbehörden und den Gerichtsinhabern Auszüge mitzutheilen seien, und dahin kann doch unmöglich die Meinung des Herrn v. Mehsch gehen.

Referent D. Gross: In Hinsicht auf die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Hübler erlaube ich mir, auf den Vorschlag des Herrn Bürgermeister Gottschald zurückzukommen. Er lautet: „Öffentlichen Behörden, namentlich den Aufsichtsbehörden, sowie den Gerichtsinhabern ist dagegen die Einsichtnahme in die Grund- und Hypothekenbücher nicht zu versagen.“

Bürgermeister Hübler: Das scheint mir allerdings viel zu allgemein gefaßt.

Königlicher Commissar Hänel: Auf den Einwurf, der daher entnommen wurde, daß vielleicht hier und da die Justizbehörde gegen die Verwaltungsbehörde sich ungeschicklich bezeigen und vielleicht, die Einsichtnahme des Hypothekenbuchs zu gestatten, Schwierigkeiten machen möchte, erlaube ich mir, zu bemerken, daß es, um dem zu begegnen, wohl nicht einer Bestimmung im Gesetze bedarf, sondern die Justizbehörde wird dazu durch Verordnung angewiesen werden können.

Bürgermeister Hübler: Damit würde ich mich vollständig einverstanden erklären.

Prinz Johann: Ich glaube, die angedeuteten Schwierigkeiten müssen uns überzeugen, daß es das Beste sei, die Sache der Ausführungsverordnung zu überlassen. Es schlagen hier verschiedene Fragen ein. Soll z. B. allen öffentlichen Behörden die Einsicht in das Grund- und Hypothekenbuch gestattet sein, z. B. wenn die Generalcommission, wenn eine Specialcommission, oder wenn das Oberpostamt wollte das Hypothekenbuch einsehen, würde man das auch nicht verweigern können? denn das sind auch öffentliche Behörden. Das Beste ist also, man überläßt es der Ausführungsverordnung.

Präsident v. Gersdorf: Es ist vom Herrn v. Mehsch ein Amendement eingereicht worden; ich weiß nicht, ob das vom Herrn Bürgermeister Gottschald erwähnte als ein Unteramendement davon zu betrachten ist.

Bürgermeister Gottschald: Es ist ganz verschieden von dem meinigen; denn es geht weiter, als das meinige.

Präsident v. Gersdorf: Nach den Worten: „Jedem Andern“ soll eingeschaltet werden: „mit Ausnahme der öffentlichen Behörden, sowie der Patrimonialgerichtsinhaber und ihrer Bevollmächtigten.“ Ich frage die Kammer: ob sie dies zweite Amendement unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

v. Posern: Nach dem, was Se. Königl. Hoheit geäußert haben, erscheint es mir nun allerdings auch bedenklich, den ganzen beantragten Satz in das Gesetz zu bringen. Ich selbst hätte es allerdings gewünscht, daß der fragliche Gegenstand möchte zur Sprache kommen, und würde, wenn es nicht von

andern Mitgliedern der Kammer erfolgt wäre, es selbst gethan haben, um dadurch späteren Mißdeutungen vorzubeugen. Unsere Absicht ist aber jetzt erfüllt, es steht in den Mittheilungen eine Nachweisung darüber, es wird, was wir wünschen, in die Ausführungsverordnung kommen, und unser Zweck und unsere Absicht ist dadurch erreicht, auch wenn der Antrag abgeworfen wird; ich werde daher bei dieser Lage der Sache jetzt gegen den Antrag stimmen und rathe jetzt auch den andern Herren dazu, ein Gleiches zu thun.

Bürgermeister Gottschald: Ich erkläre mich damit einverstanden, daß, wenn der Antrag Annahme finden sollte, er als eine Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufgenommen werde. Ich bestehe nicht darauf, daß der Antrag in dem Gesetze Aufnahme finde.

Prinz Johann: Es würde also der Antrag stehen bleiben, daß es in der Ausführungsverordnung angedeutet werde.

Referent Bürgermeister D. Gross: Wenn der Herr Staatsminister die Erklärung gibt, eine Vorschrift deshalb in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, so würde auch hierdurch jeder Zweifel beseitigt werden.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist nicht dagegen, daß hierüber in der Ausführungsverordnung Bestimmung getroffen werde.

Bürgermeister Gottschald: Unter diesen Umständen verzichte ich auch auf die Abstimmung über diesen Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun fragen können, ob die Kammer §. 20 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 21.

Bermöge der Öffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs bringt jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstück bezieht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuch befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, für sich anführen.

Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt bloß der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn hierzu keine Bemerkung von der Kammer gemacht wird, frage ich, ob sie §. 21, wie sie im Gesetze enthalten ist, annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 22 lautet:

Hiernach kann insonderheit

1) eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum oder eine hypothekarische Forderung unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben erworben hat, und als neuer Besitzer oder als Gläubiger im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, von einem Andern, welcher das